

## Beitragsordnung (Stand: 20.02.2017)

1. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe ohne besondere Aufforderung bis zum 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung empfohlen. Mitglieder, die sich ab dem 01. Juli des laufenden Jahres anmelden, zahlen für das Eintrittsjahr die Hälfte des normalen Beitragssatzes,

Nach Eingang des Beitrages und evtl. sonstiger finanzieller Verpflichtungen erhält das „aktive“ Mitglied eine Spielberechtigungskarte die zum Tennisspiel auf der Clubanlage berechtigt.

2. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt. Im Falle einer Rückbuchung / Nichteinlösung einer Lastschrift trägt das Mitglied die entstehenden Kosten in voller Höhe.

3. Eine Aufnahmegebühr wird aktuell nicht erhoben, kann aber durch Beschluß der Mitgliederversammlung wieder eingefordert werden.

4. Als Jugendlicher im Sinne der Beitragsstaffelung gilt:

a) derjenige, der bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) derjenige, der in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf), Wehr- oder Zivildienst steht und bei Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Der nach Ziffer 4. b) begünstigte Beitrag wird nur auf Antrag unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für die Begünstigung noch am 1. Juli des Beitragsjahres bestehen, gewährt.

6. Kinder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 8. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.

7. Die Ableistung der Pflichtstunden von aktiven Mitgliedern (aktuell 2 Stunden pro Kalenderjahr) gemäß Satzung kann durch die Zahlung von 15.- Euro pro zu leistender Arbeitsstunde ersetzt werden. Bei Nichtleistung der Arbeitsstunden wird der sich ergebende Betrag automatisch mit der nächsten Beitragsforderung eingezogen.